

Museumsverein Schwäbisch Gmünd e. V. Satzung

Vorbemerkung: Die in der Satzung gewählte männliche Form bezieht sich auf sämtliche Personen, gleichgültig welchen Geschlechts.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gmünder Museumsverein e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert das Museum und die Galerie im Prediger und das Silberwarenmuseum Ott-Pausersche Fabrik, insbesondere durch Unterstützung bei Neuerwerbungen und der Erhaltung und der wissenschaftlichen Auswertung der kulturgeschichtlichen Bestände.
- (2) Der Verein unterstützt das museumspädagogische Angebot des Museums für Kinder und Jugendliche.
- (3) Der Verein fördert die Erforschung der Gewerbe- und Sozialgeschichte der Stadt Schwäbisch Gmünd, insbesondere der Geschichte des Edelmetallgewerbes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Firmen, Personenvereinigungen und Institutionen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt gemäß Absatz 4, Streichung aus der Mitgliederliste gemäß Absatz 5, Ausschluss aus dem Verein gemäß Absatz 6 oder Tod. Sie endet jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres gemäß § 4.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (5) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste beschließen, wenn dieses den Jahresbeitrag trotz Mahnung zum Ende eines Geschäftsjahres nicht beglichen hat.

Museumsverein Schwäbisch Gmünd e. V. Satzung

- (6) Ein Mitglied, das den Verein schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen, über den der Vorstand entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der am 01.01. eines Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (3) Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann in Eilfällen außerhalb einer Vorstandssitzung gefasst werden, wenn mindestens drei Mitglieder der vorliegenden Beschluss Sache zustimmen. Die Entscheidung über die Durchführung eines solchen Beschlussverfahrens obliegt nach Absatz 3 dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 1. die Führung der Geschäfte des Vereins,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Haushaltsplanung und die Haushaltsführung,
 4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes nach Ablauf eines Geschäftsjahres,
 5. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Museumsverein Schwäbisch Gmünd e. V. Satzung

- (2) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und erstellt die Jahresrechnung.
- (3) Der Vorstand kann die Erledigung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer kann nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von einem Drittel der Mitglieder; wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben; wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Wahlen erfolgen stets in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl unter den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze der Arbeit des Vereins fest. Ihr obliegen insbesondere

- 1. die Wahl des Vorstandes,
- 2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes,
- 3. die Entlastung des Vorstandes,
- 4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- 5. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins.

Name: Vorstand
Thema: Satzung



Museumsverein Schwäbisch Gmünd e. V. Satzung

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schwäbisch Gmünd, die es unmittelbar und ausschließlich für die Satzungszwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

Beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 9. April 2025